

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung Netzelektrikerin EFZ/Netzelektriker EFZ aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Zu allen nachstehend aufgeführten gefährlichen Arbeiten hat die Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in Checklisten erarbeitet, die sie den Berufsbildnern in den Betrieben zur Verfügung stellt (download via www.strom.ch). Die Berufsbildner/innen können sich an den Checklisten orientieren und die Instruktion/Nachinstruktion darauf basieren. Die Checklisten erlauben zugleich den Nachweis über die durchgeführten Instruktionen und Anleitungen.

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten (basierend auf SECO-Checkliste «Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung», Version 01.09.2016)	
	<p>Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen.</p>
3a	<p>a) Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren.
3b	<p>b) Häufig oder serienmässig wiederholte Bewegungen von Lasten mit insgesamt mehr als 3'000 kg pro Tag oder Akkordarbeit.</p>
	<p>Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen</p>
4c	<p>c) Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85dB (A).</p>
4e	<p>e) Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, wie Arbeiten an unter Spannung stehende Starkstromanlagen.</p>
4h	<p>h) Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung, namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. elektromagnetische Felder, insbesondere Arbeiten an Sendeanlagen, in der Nähe starker Spannungen oder Ströme oder mit Geräten der Kategorie 1 oder 2 nach EN 12198, 3. Laser der Klassen 3B und 4 (EN 60825-1).
	<p>Arbeiten mit chemischen Agenzien mit physikalischen Gefahren Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht.</p>
5a	<p>a) Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen.</p>

<p>6a 6b</p>	<p>Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien Arbeiten mit einer gesundheitsgefährdenden Exposition (inhalativ – via die Atemwege, dermal – via die Haut, oral – via den Mund) oder einer entsprechenden Unfallgefahr.</p> <p>a) Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43),</p> <p>b) Arbeiten bei denen erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht: 1. Asbeststaub.</p>
<p>8a 8b</p>	<p>Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln</p> <p>a) Arbeiten mit bewegten Transport- oder bewegten Arbeitsmitteln. 2. Krane im Geltungsbereich der Kran-Verordnung, (Ausnahme: mit Lernfahrausweis ab dem 17. Altersjahr), namentlich Laufkrane, Portalkrane, Drehkrane und Autokrane, 9. Hubarbeitsbühnen.</p> <p>b) Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Maschinen für den Seilzug oder Kabelzug.</p>
<p>10a 10b 10c</p>	<p>Arbeiten in einem ungesicherten Arbeitsumfeld</p> <p>a) Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.</p> <p>b) Arbeiten in räumlich beengenden Verhältnissen, insbesondere in Schächten und Kanälen.</p> <p>c) Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere 4. bei Installations- und Unterhaltsarbeiten der Gas- und Wasserversorgung sowie des Stark- und Schwachstroms im Verkehrsbereich, 5. im Freileitungsbau, 6. im Gleisbau und Gleisunterhalt.</p>
<p>11</p>	<p>Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre Arbeiten in Bereichen mit einem Sauerstoffgehalt der Luft von weniger als 19 Volumenprozenten.</p>
<p>12a</p>	<p>Arbeiten mit erhöhtem Berufsunfallrisiko durch das Überhören von Signalen</p> <p>a) Arbeiten im Gleisfeld mit Zugverkehr.</p>

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
Arbeiten im Freileitungsbau und in der Höhe HK: 1.2; 1.4; 4.1; 4.2; 4.4 6.2; 6.4; 6.5; 7.2; 7.3; 7.4	<ul style="list-style-type: none"> • Rücken-, Bandscheibenleiden • Getroffen werden von herabfallenden Gegenständen • Absturz • Umsturz • Höhenangst • Elektrisieren, Lichtbogen 	3a 3b 10a 10b 10c	<ul style="list-style-type: none"> • Suva, Heben und Transportieren von Lasten per Hand. Hebe richtig – trage richtig, 44018.d • Dokumentation üK, GEN1, Meine persönliche Schutzausrüstung • Persönliches Anpassen der Steigeisen sowie Sicherheits- und Haltegurt durch Berufsbildner / Instruktor • Suva, Tragbare Leitern, 67028.d • Suva, Kleinarbeiten auf Dächern, 67018.d • Instruktion Auszüge aus: EKAS, Richtlinie Arbeiten auf hölzernen Masten von Freileitungen, 6506 • Grundsätze beim Besteigen von Masten • Suva, Faltprospekt 7 lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Regelleitungen, 84066.d • Suva, Instruktionshilfe 7 lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Regelleitungen, 88829.d • Spannungsprüfung, Erden und Kurzschliessen von Nieder- und Hochspannungsleitungen • Arbeiten auf Dächern VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 4.5 • Arbeiten an Freileitungen VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 5.6 • Leitungen gemäss Sicherheitsregeln ESTI Nr. 245 werden hier nicht behandelt. 	1.Lj bis 3.Lj	GEN1 GEN2 GEN3 GEN5	1.Lj und 2.Lj	Demonstration, Instruktion und praktische Anwendung Suva, Instruktionshilfe 7 lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Regelleitungen, 88829.d Praktische Anwendung und Festigung Dokumentation üK, Kapitel - GEN1; Absätze 3, 4 - GEN2; Absätze 2, 3, 13, 20 - GEN3; Absatz 5 - GEN5; Absätze 9, 10	bis GEN2	NeA	

Legende: HK: berufliche Handlungskompetenz (gemäss Bildungsplan); ÜK: überbetriebliche Kurse (GEN1 bis GEN6, EN-TEL1; EN1 bis EN3; ; TEL1 bis TEL3; FL1 bis FL4); BFS: Berufsfachschule; NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung; Lj: Lehrjahr

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ³ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
Arbeiten an Stark- und Schwachstromanlagen im Verkehrsbereich HK: 1.2; 1.4; 2.2; 2.4; 3.2; 6.2; 6.4; 6.5	<ul style="list-style-type: none"> Einsturz Kabelgraben Sturz in Kabelgraben Getroffen werden von herabfallenden Gegenständen Über- oder angefahren werden von Fahrzeugen Sauerstoffmangel und Explosionsgefahr infolge Eindringen von Flüssiggas in Gräben Elektrisieren, Lichtbogen Wassereintrich Hautkontakt mit chemischen Agenzien Blendung durch Laserstrahlung bei Arbeiten an Lichtwellenleiteranlagen 	4h 5a 6a 8b 10a 10b 10c	<ul style="list-style-type: none"> VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 4.2, Arbeiten im Strassenbereich VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 4.6, Arbeiten in Gräben VSS, Temporäre Signalisation auf Haupt- + Nebenstrassen, SN 640.886 VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 4.2, Arbeiten im Strassenbereich VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 4.8, Arbeiten mit Vergussmasse + Giessharz VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 4.15, Arbeiten mit Flüssiggas VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 10, Arbeiten mit gefährlichen Stoffen Praktische Anwendung VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 3.4.2, 3.4.4, 5.1 – 5.5, Tätigkeiten an elektrischen Anlagen Suva, Merkblatt Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss, 11030.d Suva, Merkblatt Propan und Butan: Schutzmassnahmen bei Gasaustritt in Räumen, 44024.d Suva, Merkblatt Schutzmassnahmen bei Gasaustritt im Freien, 44025.d Suva, Merkblatt Achtung Laserstrahl, 66049.d VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 4.19, Arbeiten an Lichtwellenleiternetzen (Laserquellen) 	1.Lj bis 3.Lj	GEN 1 GEN 3 EN-TEL1	1.Lj	Demonstration, Instruktion und praktische Anwendung Dokumentation üK, Kapitel - GEN1; Absätze 3, 6, 7 - GEN3; Absätze 1, 2, 3, 4 Dokumentation üK, Kapitel - EN-TEL1; Absätze 1 und 2 (für Lernende mit Schwerpunkt Energie und mit Schwerpunkt Telekommunikation)	1.Lj	NeA	

Legende: HK: berufliche Handlungskompetenz (gemäss Bildungsplan); ÜK: überbetriebliche Kurse (GEN1 bis GEN6, EN-TEL1; EN1 bis EN3; ; TEL1 bis TEL3; FL1 bis FL4); BFS: Berufsfachschule; NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung; Lj: Lehrjahr

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁴ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig
Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen HK: 1.4 6.2 7.3; 7.4	<ul style="list-style-type: none"> Sauerstoffmangel generell (Erstickungsgefahr) Erdgas- oder Dampfaustritt aus lecken Leitungen (Explosionsgefahr, Verbrennungsgefahr) Gase aus natürlichen Prozessen, z.B. Methan aus Gesteinsschichten (Explosionsgefahr) Gase aus Altlasten oder Kanalisationsanlagen (Vergiftungs-, Erstickungs- und Explosionsgefahr) Eintritt von Benzindämpfen (Explosionsgefahr) Rauchgase, z.B. bei Schweissarbeiten Ausfall der Stromversorgung (Lichtanlage, Ventilation) 	5c 9d 10c 11a	<ul style="list-style-type: none"> Suva, Merkblatt Sicheres Einsteigen und Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen, 44062.d Suva, Prospekt Schächte, Gruben und Kanäle, 84007.d VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 4.7, Arbeiten in geschlossenen Räumen VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 4.18, Arbeiten in Rohrleitungen VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 4.9, Arbeiten mit Lösungsmitteln 	1.Lj bis 3.Lj	GEN 3 EN-TEL1	1.Lj	Demonstration, Instruktion Grundkurs praktische Anwendung Dokumentation üK, Kapitel - GEN3; Absätze 2, 3, 9	1.Lj bis 2.Lj NeA	3.Lj	

Legende: HK: berufliche Handlungskompetenz (gemäss Bildungsplan); ÜK: überbetriebliche Kurse (GEN1 bis GEN6, EN-TEL1; EN1 bis EN3; FL1 bis FL4); BFS: Berufsfachschule; NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung; Lj: Lehrjahr

⁴ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁵ im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS	Ständig	Häufig	Gelegentlich		
Arbeiten im Gleisfeld mit Zugverkehr HK: 1.3; 1.4; 7.4	<ul style="list-style-type: none"> • Getroffen werden von Gegenständen • Über- oder angefahren werden von Fahrzeugen • Einklemmt-, gequetscht werden • Ausgleiten auf Schienen und Schwellen 	12a	Ausbildung gemäss <ul style="list-style-type: none"> • SBB, Sicherheitsregeln bei Arbeiten im Gleisbereich, 952-61-71 (ich schütze mich) • VöV, Basis Regelwerk, Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich, RTE 20100 	1.Lj bis 3.Lj	GEN1 GEN2 GEN4 FL1 bis 4	1.Lj bis 2.Lj	Demonstration, Instruktion und praktische Anwendung Dokumentation üK, Kapitel - GEN1; Absätze 3, 12, 16 - GEN2; Absatz 21 - GEN4; Absatz 4 Dokumentation üK, Kapitel - FL1 bis 4 (für Lernende mit Schwerpunkt Fahrleitungen)	1.Lj	NeA		

Legende: HK: berufliche Handlungskompetenz (gemäss Bildungsplan); ÜK: überbetriebliche Kurse (GEN1 bis GEN6, EN-TEL1; EN1 bis EN3; ; TEL1 bis TEL3; FL1 bis FL4); BFS: Berufsfachschule; NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung; Lj: Lehrjahr

⁵ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁶ im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten mit Lauf-, Portal-, Dreh- und Autokranen HK: 1.4; 1.5; 4.1; 4.2; 4.3; 5.1; 6.1; 6.4; 7.1; 7.2; 7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Getroffen werden von herunterfallenden Teilen, Kranhaken, Lasten • Eingequetscht-, gequetscht werden • Verkehr • Gefährden von Drittpersonen • Elektrische Gefahren Frei-, Fahrleitung 	8a	Ausbildung gemäss <ul style="list-style-type: none"> • Suva, Instruktionsmappe Anschlag von Lasten, 88801.d • Suva, Wahl der Anschlagmittel, 88802.d • Suva, Achtung Stromschlag, Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen, 66138.d • VSS, Baustellen auf Haupt- + Nebenstrassen, SN 640.886 • - Baustellensignalisation • - Anschlag von Lasten • - Sicherheitsabstände für Personen und Geräte • VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 4.10, Arbeiten mit Spezialfahrzeugen <ul style="list-style-type: none"> • Diese begleitenden Massnahmen umfassen Lastwagenkrane mit einem Lastmoment unter 400 kNm und einer Ausladung von weniger als 22 m 	1.Lj	GEN1 GEN3	1.Lj und 2.Lj	Demonstration, Instruktion und praktische Anwendung Alle Anleitungen durch Mitarbeiter mit Ausbildungsnachweis durch eine Fachstelle Dokumentation üK, Kapitel - GEN1; Absätze 3, 12, 16 - GEN3; Absatz 16	1.Lj bis 3.Lj			Durch MA mit Spezialausbildung

Legende: HK: berufliche Handlungskompetenz (gemäss Bildungsplan); ÜK: überbetriebliche Kurse (GEN1 bis GEN6, EN-TEL1; EN1 bis EN3; ; TEL1 bis TEL3; FL1 bis FL4); BFS: Berufsfachschule; NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung; Lj: Lehrjahr

⁶ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁷ im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen mit heb- und schwenkbaren Arbeitsplattformen HK: 1.3; 1.4; 4.2; 6.2; 6.4; 7.2; 7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Absturz von Personen • Umsturz mit der Hubarbeitsbühne • Getroffen werden von herunterfallenden Teilen • Einklemmt, gequetscht werden • Verkehr • Gefährden von Drittpersonen • Elektrische Gefahren Freileitungen, Fahrleitungen • Wind und Wetter 	8a, 10a	Instruktion gemäss: <ul style="list-style-type: none"> • Suva, Achtung Stromschlag, Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen, 66138.d • Suva, Checkliste: Hubarbeitsbühnen, 67064/1.d und 67064/2.d • VSS, Baustellen auf Haupt- + Nebenstrassen, SN 640.886 • Baustellensignalisation <ul style="list-style-type: none"> - Fahrbare Arbeitsbühnen - Sicherheitsabstände für Personen und Geräte • VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 4.4, Arbeiten mit fahrbaren Arbeits-Hebebühnen 	1.Lj und 2.Lj	GEN1 GEN3	1.Lj und 2.Lj	Demonstration, Instruktion und praktische Anwendung Alle Anleitungen durch Mitarbeiter mit Ausbildungsnachweis durch eine Fachstelle wie IPAF, VSAA, Hersteller. Dokumentation üK, Kapitel - GEN1; Absätze 3, 16 - GEN3; Absatz 5	Durch MA mit Spezialausbildung			

Legende: HK: berufliche Handlungskompetenz (gemäss Bildungsplan); ÜK: überbetriebliche Kurse (GEN1 bis GEN6, EN-TEL1; EN1 bis EN3; ; TEL1 bis TEL3; FL1 bis FL4); BFS: Berufsfachschule; NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung; Lj: Lehrjahr

⁷ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁸ im Betrieb								
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden			Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS				Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten, bei denen Asbestfasern in die Atemluft freigesetzt werden können HK: 1.4	<ul style="list-style-type: none"> Sich selbst oder andere mit Asbestfasern gefährden Einatmen von Asbeststaub in der Luft 	6b	<ul style="list-style-type: none"> Suva, Broschüre Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln. Was Sie in Elektrizitätsunternehmen über Asbest wissen müssen, 84059.d VSE/SVGW, Sicherheitshandbuch, Kapitel 10.7, Asbest 	1.Lj	GEN 1 und GEN 3	1.Lj	Demonstration, Instruktion und praktische Anwendung Dokumentation üK, Kapitel - GEN1; Absatz 3 - GEN3; Absatz 7	1.Lj bis 3.Lj				

Legende: HK: berufliche Handlungskompetenz (gemäss Bildungsplan); ÜK: überbetriebliche Kurse (GEN1 bis GEN6, EN-TEL1; EN1 bis EN3; ; TEL1 bis TEL3; FL1 bis FL4); BFS: Berufsfachschule; NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung; Lj: Lehrjahr

⁸ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
Arbeiten mit Motorsägen HK: 4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Sich selbst oder andere schneiden • Getroffen werden von wegfliegenden Gegenständen (Sägekette) • Zurückschlagen der Maschine • Lärm • Augenverletzung durch Sägespäne • Vibrierende Maschinen • Einatmen von Abgasen • Stolpern, ausrutschen, stürzen in unebenem Gelände 	4c 8a 10a 10b 10c	<ul style="list-style-type: none"> • Suva, CL Arbeiten mit der Kettensäge (Motorsäge), 67033.d • Suva, Factsheet Arbeiten mit der Kettensäge, 33062.d • Anwendung ausschliesslich für Arbeiten an Tragwerken aus Holz 	1.Lj	GEN1 GEN2 GEN3	keine	Demonstration, Instruktion und praktische Anwendung. Alle Anleitungen durch Mitarbeiter, der den Holzerkurs „Grundlagen der Holzhauerei“ (5 Tage) absolviert hat. Instruktion gemäss: - Suva, CL Arbeiten mit der Kettensäge (Motorsäge), 67033.d - Suva, Factsheet Arbeiten mit der Kettensäge, 33062.d Dokumentation üK, Kapitel - GEN1; Absätze 2, 3, 7 - GEN2; Absatz 1 - GEN3; Absatz 6	Durch Mitarbeiter der Spezialkurs „Motorsägen Handhabung (2 Tage) absolviert hat.	NeA	

Legende: HK: berufliche Handlungskompetenz (gemäss Bildungsplan); ÜK: überbetriebliche Kurse (GEN1 bis GEN6, EN-TEL1; EN1 bis EN3; ; TEL1 bis TEL3; FL1 bis FL4); BFS: Berufsfachschule; NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung; Lj: Lehrjahr

⁹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einem Spezialisten der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am **15. August 2018** in Kraft.

Aarau,

Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in
Leitungsausschuss VSE – VFFK – VöV - SNiv
c/o VSE, Hintere Bahnhofstrasse 10, Postfach, 5001 Aarau

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Giampaolo Mameli

Andreas Degen

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 12. Juli 2018 genehmigt und ersetzen die begleitenden Massnahmen vom 21. März 2016.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi
Vizedirektor, Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung